

## **Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Fachagrarwirt/in für landwirtschaftliche Direktvermarktung**

**Vom 30. Januar 2002**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), erlässt das Landesverwaltungsamt, Abteilung Landwirtschaft, als zuständige Stelle nach § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung vom 23. Juli 1999 (GVBl. S. 514) nachfolgende Prüfungsordnung:

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Fachagrarwirt/in für landwirtschaftliche Direktvermarktung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, folgende Aufgaben eines Fachagrarwirts/einer Fachagrarwirtin für landwirtschaftliche Direktvermarktung fachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen:

1. Planen und Durchführen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung im eigenen bzw. fremden Betrieb,
2. Planen und Vorbereiten von Arbeiten, Organisieren von Arbeitsabläufen, Disponieren der dafür notwendigen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
3. Planen und Organisieren von Vermarktungswegen und -formen,
4. Führen von Kundengesprächen, Realisieren der Kundenbetreuung,
5. Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Überwachen der fachgerechten Ausführung,
6. Beherrschen der Maßnahmen des Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Lebensmittelhygiene, der Unfallverhütung und der Verkehrssicherung,
7. Durchführen der Maßnahmen nach geltendem Recht.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachagrarwirt für landwirtschaftliche Direktvermarktung/Geprüfte Fachagrarwirtin für landwirtschaftliche Direktvermarktung“.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe Landwirt/in, Gärtner/in, Pferdewirt/in, Forstwirt/in, Winzer/in, Fischwirt/in, Tierwirt/in, Molkereifachmann/-frau oder Hauswirtschafter/in und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einem der genannten Berufe nachweist und

2. an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb des Abschlusses Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für landwirtschaftliche Direktvermarktung auf der Grundlage des vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt genehmigten verbindlichen Rahmenstoffplanes teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst die Themenbereiche:

1. Marketing und Kommunikation,
2. Produkt- und Sortimentsgestaltung,
3. Betriebswirtschaft,
4. Qualitätssicherung, Kontrolle und Verbraucherschutz.

(2) Die Prüfung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt themen- und produktbezogen in den einzelnen Themenbereichen.

### **§ 4**

#### **Themenbereich Marketing und Kommunikation**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die Marketinginstrumente und Vermarktungsformen für die Direktvermarktung kennt und die Fähigkeit besitzt, geeignete Vermarktungswege auszuwählen sowie eine qualifizierte Kundenberatung durchzuführen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Ziele, Voraussetzungen und Instrumente des Marketings,
2. Verkaufsraumgestaltung und Warenpräsentation,
3. Gesprächsführung und Kundenberatung.

### **§ 5**

#### **Themenbereich Produkt- und Sortimentsgestaltung**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Kenntnis hat über die Erzeugung der Produkte, deren Verarbeitung und Vermarktung sowie zur Herstellung und Verarbeitung ausgewählter Produkte befähigt ist.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Produktmerkmale und -beschaffenheit,
2. Verarbeitung, Lagerung und Kontrolle,
3. Verpackung und Hygiene,
4. Sortimentsplanung und -bildung,
5. Betriebs- und Verkaufsformen.

### **§ 6 Betriebswirtschaft**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er Fähigkeiten und Kenntnisse zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit ausgewählter Verfahren zur Herstellung unternehmensbezogener Produkte besitzt und Kenntnis über wichtige Methoden der Preisbildung hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Qualitäts- und Preis-Mengen-Strategie,
2. Preisbildung,
3. Indikatoren zur Bewertung ausgewählter Verfahren.

### **§ 7 Themenbereich Qualitätssicherung, Kontrolle und Verbraucherschutz**

(1) Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die Qualitätssicherungssysteme in der Direktvermarktung kennt und in der Praxis anwenden kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich u. a. auf folgende Inhalte:

1. Qualitätsmerkmale der Produkte und Verfahren,
2. Qualitätsmanagementsysteme,
3. Zertifizierungssysteme,
4. Verbraucherschutz.

### **§ 8 Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine

1. schriftliche Prüfung,

2. praktische Prüfung,

3. mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 genannten Themenbereiche. Sie soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Themenbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, in der Kenntnisse und Zusammenhänge aus den genannten Themenbereichen nachgewiesen werden müssen. Die Prüfungszeiten betragen in den Themenbereichen

Marketing und Kommunikation	90 Minuten,
Produkt- und Sortimentsgestaltung	90 Minuten,
Betriebswirtschaft	90 Minuten,
Qualitätssicherung, Kontrolle und Verbraucherschutz	90 Minuten.

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer anhand eines Fallbeispiels nachweisen, dass er in der Lage ist, die Direktvermarktung eines landwirtschaftlichen Betriebes beurteilen und auftretende Probleme bewerten und lösen zu können. Für die praktische Prüfung wird eine situations- und sortimentsbezogene praktische Fachaufgabe gestellt, für deren Lösung eine Hausarbeit anzufertigen ist. Sie soll zeitnah nach Durchführung der schriftlichen Prüfung als Aufgabe gestellt werden.

Die Hausarbeit ist 4 Wochen nach Aufgabenstellung vorzulegen. Die situationsbezogene praktische Fachaufgabe soll die praktischen Erfahrungen des Prüfungsteilnehmers sowie die wesentlichen Qualifikationsanforderungen an eine/n Fachagrарwirt/in für landwirtschaftliche Direktvermarktung berücksichtigen.

(4) In der mündlichen Prüfung sind die Ergebnisse der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe vor dem Prüfungsausschuss darzulegen und zu begründen. Weitere Fallbeispiele aus dem Aufgabengebiet des Fachagrарwirtes/der Fachagrарwirtin für landwirtschaftliche Direktvermarktung können erörtert werden. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern und zeitnah nach Abgabe der situationsbezogenen praktischen Fachaufgabe durchgeführt werden.

### **§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt hat, deren Inhalt den Anforderungen der Prüfungsleistungen nach dieser Verordnung entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### **§ 10 Bestehen der Prüfung**

(1) Die drei Teile der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Note der schriftlichen Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfung der einzelnen Themenbereiche nach § 3 Abs. 1 zu bilden.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung ist als arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Prüfungsteile nach § 8 Abs. 1 zu bilden.

(4) Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels nach Abs. 2 und 3 bleibt die 3. Nachkommastelle unberücksichtigt.

Die Notenstufen betragen:

- 1 (1,00–1,49) = sehr gut
- 2 (1,50–2,49) = gut
- 3 (2,50–3,49) = befriedigend
- 4 (3,50–4,49) = ausreichend
- 5 (4,50–5,49) = mangelhaft
- 6 (5,50–6,00) = ungenügend

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In den einzelnen Themenbereichen nach § 8 Abs. 2 darf nur ein Themenbereich als mangelhaft bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Themenbereich ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage\* auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsteilen und Themenbereichen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 9 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsabschlusses der anderweitig abgelegten Prüfungsleistung anzugeben.

### **§ 11 Wiederholen der Prüfung**

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\* hier nicht abgedruckt

Weimar, 30.01.2002

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 30.01.2002  
Az.: 801.21-7124  
ThürStAnz Nr. 16/2002 S. 1296–1298

Anlage

Thüringer Ministerium für  
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

### **Genehmigung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum geprüften Fachagrарwirt für landwirtschaftliche Direktvermarktung/zur geprüften Fachagrарwirtin für landwirtschaftliche Direktvermarktung nach § 41 Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Die vom Berufsbildungsausschuss Agrarwirtschaft/Hauswirtschaft am 26. April 2001 nach § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschlossene Prüfungsordnung zur Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fachagrарwirt/Fachagrарwirtin für landwirtschaftliche Direktvermarktung wird genehmigt.

Erfurt, 30.01.2002

Dr. Volker Sklenar  
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt